

**Öffentlicher Betrauungsakt  
(Bescheid)**

der Stadt Gummersbach

- Adressat: Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH -

auf der Grundlage

des

§ 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW,

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,

die bestimmten mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden

(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)

- Freistellungsentscheidung -,

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, Abl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen

zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle

Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

## Präambel

Nach § 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen für den Fall, dass sich kein anderer geeigneter Träger findet, verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Aus diesem Grund ist die Stadt Gummersbach mittelbar über die Klinikum Oberberg GmbH, an der sie 22 % der Gesellschaftsanteile hält, an der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH beteiligt. Übrige Gesellschafter der Klinikum Oberberg GmbH sind der Landschaftsverband Rheinland, der oberbergische Kreis sowie die Städte Waldbröl und Wiehl.

Die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH ist ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages selbstlos tätig und verfolgt mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Kreiskrankenhauses Gummersbach und der Fachklinik für Psychiatrie in Marienheide. Ziel der Gesellschaft ist eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung. Die von der Gesellschaft betriebenen Krankenhäuser sollen dabei nach dem Gesellschaftsvertrag in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile.

Bei dem Kreiskrankenhaus Gummersbach handelt es sich um ein Haus der Maximalversorgung. Das Versorgungsgebiet umfasst hauptsächlich (im Jahr 2010 über 80 % der behandelten Fälle) das Kreisgebiet des Oberbergischen Kreises, sonst im Wesentlichen Teile der unmittelbar angrenzenden Kreise (hauptsächlich des Rhein-Sieg-Kreises, des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Rheinisch-Bergischen Kreises). Im Kreisgebiet selbst wird grundsätzlich das gesamte Kreisgebiet versorgt, dabei jedoch überwiegend die Städte Gummersbach, Bergneustadt und Wiehl (im Jahr 2010 über 60 %).

Aufgrund der ländlichen Struktur würden ohne die Versorgung durch das Kreiskrankenhaus Gummersbach bedingt durch weite Wege und eine insgesamt unzureichende Kapazität eine Unterversorgung bzw. Versorgungslücken im Einzugsbereich entstehen. Dies gilt sowohl für den (teil-) stationären Bereich als auch für vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V, ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V. Das Kreiskrankenhaus Gummersbach hat außerdem als Haus der

höchsten Versorgungsstufe im Oberbergischen Kreis eine besondere Bedeutung für die regionale Versorgung. Einige medizinische Leistungen werden ausschließlich durch diese Einrichtung erbracht (derzeit u.a. in den Teilgebieten Kinderheilkunde, Frauenheilkunde/Senologie, Geburtshilfe, Neurologie und Strahlentherapie).

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
  
- (2) Mit Bescheid vom 22.04.2010 hat die Bezirksregierung Köln zuletzt festgestellt, dass die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH wie aus der Anlage zum Feststellungsbescheid ersichtlich in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden ist. Es bestehen Versorgungsverträge mit den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden.

## **§ 2**

### **Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

#### **(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)**

- (1) Die Stadt Gummersbach betraut bis auf Widerruf unbefristet die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH entsprechend ihrem Gesellschaftszweck mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Kreiskrankenhaus Gummersbach:
  1. Medizinische Versorgungsleistungen
    - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der stationär und teilstationär behandelten Patienten entsprechend dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Landeskrankenhausplan mit allen dazugehörigen Einzelleistungen
    - b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der ambulant behandelten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den Bereichen

- vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V
- ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V
- ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V

2. Pflichtgemäße ambulante Notfallleistungen

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:

- Betrieb einer Apotheke
- Bereitstellung von Wohnraum für Bedienstete

(2) Daneben erbringt die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH im Zentrum für Seelische Gesundheit – Klinik Marienheide - weitere Dienstleistungen, die nicht von diesem Betrauungsakt umfasst sind. Außerdem erbringt die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH Dienstleistungen, die nicht zu den von diesem Betrauungsakt umfassten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie:

- Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte und an Konzerngesellschaft
- Dienstleistungen der Finanzbuchhaltung, Technik, EDV, Pathologie, Klinikhygiene und Apotheke für Konzerngesellschaften

### § 3

#### Ausgleichszahlungen

(Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH in die Lage zu versetzen, weiterhin die ihr auch nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu erfüllen, kann die Stadt Gummersbach über die Klinikum Oberberg GmbH im Verhältnis ihres Gesellschaftsanteils an die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und Investitionskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt, leisten. Andere Begünstigungen der Stadt Gummersbach (z.B. marktunübliche Bürgschaftsgewährungen) sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH auf Begünstigungen.

- (2) Die Höhe der maximal zulässigen Ausgleichszahlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5.
- (3) Die Ausgleichszahlungen gehen insgesamt nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Zu den Einnahmen gehören dabei auch sämtliche Vergünstigungen, die die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH (auch von anderen) öffentlichen Stellen erhält. Sonderbegünstigungen wie z.B. Bürgschaften, die zu marktunüblichen Konditionen gewährt werden, verbilligte Grundstücküberlassungen o.ä. sind in Höhe des entsprechenden (eingesparten) Marktwertes zu berücksichtigen und nachzuweisen.
- (4) Die Zahlungen können nur zur Ermöglichung der Erbringung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und damit für die in diesem Tätigkeitsbereich entstehenden Kosten erfolgen.
- (5) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Wird Infrastruktur genutzt, um sowohl Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 als auch nach Abs. 2 zu erbringen, müssen beiden Tätigkeitsfeldern entsprechende Kosten zugewiesen werden. Die § 2 Abs. 1 zurechenbaren Kosten umfassen die durch die Erbringung der dort genannten Tätigkeiten verursachten variablen Kosten, einen angemessenen Anteil an den gemeinsamen Fixkosten sowie eine angemessene Rendite.
- (6) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag als aus dem Jahreswirtschaftsplan hervorgegangen, kann auch dieser ausgeglichen werden.

#### **§ 4**

##### **Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis

über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss, der durch die Stadt Gummersbach auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne von § 3 Abs. 5 geprüft wird.

- (2) Bei überhöhter Ausgleichszahlung fordert die Stadt Gummersbach die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der in dem Jahr höchstzulässigen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

## **§ 5**

### **Vorhalten von Unterlagen**

#### **(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom.....

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gummersbach, den .....